



Coronavirus: Versorgung der Praxen mit Schutzmaterial und neue Abrechnungsdetails

Das Coronavirus breitet sich weiter aus: Die Zahl der bestätigten Infektionen mit der Lungenkrankheit Covid 19, die durch das Coronavirus ausgelöst werden kann, ist in Nordrhein-Westfalen auf 129 gestiegen, das ist etwa die Hälfte der bundesweit bekannten Fälle. Im Kreis Heinsberg ist die Zahl der Infektionsfälle auf 87 gestiegen. Das größte Problem derzeit ist die angespannte Lage in Bezug auf die Verfügbarkeit von Schutzausrüstung für die Behandlung und Testung von Patienten mit Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. In vielen Praxen fehlen Schutzkleidung, Gesichtsmasken, aber auch Desinfektionsmittel.

Schutzausrüstung

Der gemeinsame Krisenstab des Bundesinnenministeriums und des Bundesministeriums der Gesundheit hat am Dienstag, 3. März, beschlossen, medizinische Schutzausrüstung zentral für Arztpraxen, Krankenhäuser und Bundesbehörden zu beschaffen. Gleichzeitig hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Exportstopp von medizinischer Schutzausrüstung ins Ausland angeordnet. Landesgesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat heute mitgeteilt, dass das Land eine Million Schutzmasken erworben hat. In Kürze sollen 20.000 der Atemmasken zur Verfügung stehen, die dann an Krankenhäuser und Praxen verteilt werden.

Koordiniert werde die Verteilung voraussichtlich über das Ministerium beziehungsweise über die zuständigen örtlichen Gesundheitsämter. Sobald wir nähere Informationen zur Verteilung erhalten, informieren wir Sie darüber. Über 7000 Atemschutzmasken, knapp 3000 Schutzanzüge und 2000 Test-Sets habe das Land bereits in den Kreis Heinsberg geschickt.

Die KV Nordrhein steht in engem Austausch mit dem Ministerium – auch wenn für die Handlungsfähigkeit während Pandemien weder die KVen noch die Ärzte zuständig sind. Die KV Nordrhein hat in den vergangenen Tagen mit Hochdruck daran gearbeitet, Schutzmaterialien für die Praxen in Nordrhein zu beschaffen. Die nordrheinischen Notdienstpraxen konnten wir bereits ausstatten, auch Praxen im Kreis Heinsberg werden ab morgen nach Bedarf beliefert.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) ist mit dem Robert Koch-Institut im Gespräch, die bestehenden Regelungen für die empfohlene Anwendung von Schutzausrüstungen anzupassen. Laut KBV werde eine neue Empfehlung wahrscheinlich dahin gehen, dass Schutzausrüstung nicht für das gesamte Praxisteam rund um die Uhr vorgesehen sei, sondern nur bei aerosolbildenden Tätigkeiten (Rachenabstrich, Husten beim Abhören) FFP2-Masken getragen werden sollten. Alles andere sei mit Händehygiene zu regeln, heißt es von der KBV. Ein Ergebnis wird noch in dieser Woche erwartet. Die KBV stellt aber zugleich klar, dass es letztlich Sache des Arbeitgebers, also des Praxisinhabers, sei, unter welchen Umständen er seinen Mitarbeitern empfehlen kann, weiterzuarbeiten.



KVNO Praxisinformation

Desinfektionsmittel

Die KV Nordrhein empfiehlt, sich zur Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln mit der Apotheke vor Ort abzusprechen. Es gibt Mittel, die in der Apotheke hergestellt werden können. Die WHO hat dazu beispielsweise eine Rezeptur mit viruzider Wirkung veröffentlicht. Derzeit fehlen jedoch auch die dazu notwendigen Substanzen in vielen Apotheken – von der Apothekerschaft war heute zu erfahren, dass Lieferengpässe beim Großhandel in Kürze behoben sein sollen, sodass die Herstellung wieder möglich wird.

Mit Schreiben vom 3. März 2020 hat das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW mitgeteilt, dass die EU-Biozidverordnung gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) keine Anwendung auf speziell zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe bestimmte und entsprechend gekennzeichnete Händedesinfektionsmittel findet. Bei diesen Produkten handelt es sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG. Somit ist die Herstellung zum Beispiel der WHO-Desinfektionsmittel als Arzneimittel – auch als Defektur in einer Menge bis zu 100 abgabefertigen Packungen an einem Tag – im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs möglich.

EBM-Anpassung für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Der Bewertungsausschuss hat aufgrund der sich weiter ausbreitenden Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit Wirkung zum 28. Februar 2020 die Untersuchungsindikation der Gebührenordnungsposition 32816 aktualisiert. Demnach ist das bevorzugte Untersuchungsmaterial für den Nachweis einer möglichen Corona-Infektion ein Oropharynx- und/oder Nasopharynx-Abstrich, wie bei der Influenza-Diagnostik. Der Abstrich ist mit einem trockenen Stäbchen durchzuführen. Die Gebührenordnungsposition 32816 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig. Die Untersuchungsindikation für eine Testung auf SARS-CoV-2 stellt die Ärztin/der Arzt nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI). Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss die Vereinbarung zum nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2020 angepasst. Dazu erhalten Sie in Kürze weitere Informationen.





KVNO Praxisinformation

Entschädigungsanspruch bei angeordneter Praxisschließung

Über eine eventuell notwendige Praxisschließung nach einem positiven Test auf das Coronavirus entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Darauf weist die KBV hin. Im Fall der angeordneten Schließung hat der Praxisinhaber einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat, der auch für die Lohnfortzahlung der Angestellten gilt. Wie dieser Anspruch geltend gemacht werden kann, regeln die zuständigen Behörden. In Nordrhein ist das die:

LVR-Zentralverwaltung Köln-Deutz
Kennedy-Ufer 2 | 50679 Köln
Telefon: 0221 – 809-0
E-Mail: post@lvr.de

Aktuelle Informationen:

Wir verweisen für weitere Informationen an das Robert Koch-Institut (www.rki.de) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (www.kbv.de). Die KV Nordrhein hat zudem eine Webseite geschaltet, auf der neben aktuellen Informationen auch Verhaltenshinweise und häufige Fragen und Antworten abrufbar sind (coronavirus.nrw).

